

Kreuzaltar oder ein großes Kreuz im Frohnbogen oder über demselben, an einer Seitenwand oder an einem Pfeiler. Recht so, denn ein augenfälliges Bild des ersten und eigentlichen Hausherrn gehört in jedes „Haus des Herrn“, und zwar an einen hervorragenden oder Ehrenplatz. Ist ein solches da, so paßt ein zweites großes Crucifix nicht mehr in diese Kirche. Wünscht man ein eigenes, neues Missionskreuz, so bringt man ein solches in diesem Falle außen an; nothwendig ist es aber nicht. Wie man mitunter einen Kreuzaltar oder ein Frohnbogenkreuz als XIV. Station des heiligen Kreuzweges gelten ließ, so kann man ein solches großes Crucifix, wenn es nicht bereits als diese Kreuzwegstation gerechnet ist, zum Missionskreuz weihen lassen, es ist an manchen Orten geschehen und man hat sich so eine Auslage erspart. Zu Eberstallzell hat man ein großes, altes Crucifix, welches bisher innen an der Nordwand des Langhauses sich befand, in der Vorhalle als Missionskreuz errichtet; zu St. Leonhard bei Freistadt dient als solches das gothische Frohnbogenkreuz, welches nunmehr im nördlichen Seitenschiffe steht.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß jedes neue Missionskreuz, wenn es in der Kirche oder an deren Außenwand errichtet wird, mit deren Baustil thunlichst harmonieren soll. Wie man oft schon ein zu großes und daher zu plumptes in unsere Kirchen gebracht hat, so auch öfters ein stilwidriges. Daß ein Kreuz ganz simpel naturalistisch und ungesüßte sei, mag bei einer Calvarienberg-Anlage im Freien zur Nährung des Volkes hingehen, für ein Missionskreuz, zumal wenn es im Innern eines Gotteshauses aufgestellt werden soll, empfiehlt sich überhaupt eine veredelte, gefälligere Kreuzesform und soll es mit der übrigen Kircheneinrichtung in der Stilform und -Phase, wie auch in der Art der Fassung übereinstimmen. Heute hält man viel auf Einheitlichkeit in dieser Hinsicht und doch ist in mancher Kirche das neue Missionskreuz der einzige, die sonstige Harmonie störende Gegenstand!

Egendorf.

Pfv. P. Johannes Geistberger O. S. B.

XX. (Zur Friedhoffrage.) Auf Regierungsbefehl wird im Städtchen A ein Communalfriedhof errichtet, in welchem mit den Katholiken auch Apatholiken der Reihe nach sollen begraben werden. Es fragt sich nun: darf dieser Friedhof geweiht werden?

Nach der Vorschrift des Rituale Romanum Tit. VI. cap. II. soll jeder Friedhof geweiht werden, um im eigentlichen Sinne des Wortes ein Gottesacker zu werden. „Ceterum nemo christianus in communione fidelium defunctus, extra ecclesiam aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet: sed si necessitas cogat ex aliquo eventu aliquando ad tempus aliter fieri, curetur ut quatenus fieri poterit, corpus in locum sacrum quamprimum transferatur; et interim semper crux capiti illius apponi debet, ad significandum illum in Christo quievisse.“ Die Kirche schließt vom

kirchlichen Begräbnisse, und folglich vom geweihten Gottesacker, jene aus, die im Leben ihr nicht angehören wollten, als da sind: Ungläubige, Schismatiker und Häretiker; muß aber hin und wieder der forza maggiore nachgeben und sogar Andersgläubigen die Pforten öffnen. In diesem Falle wird der Friedhof nicht entweiht, wenn der Verstorbene ein haereticus toleratus oder ein Freidenker war, wie bei Ferraris (v. Ecclesia art. IV, n. 54) zu lesen ist: „Si in ecclesia fuerint sepulti haeretici non denunciati nominatim, etiamsi alias notorii, non censetur violata ecclesia, nec indiget reconciliatione.“ Als Grund dafür führt er an: „quia cum non teneamur eos evitare in vita, nisi nominatim denunciati sint, ita neque eos tenemur vitare post mortem.“ Bloß durch das Begräbnis eines excommunicatus vitandus wird im strengen Sinne des Wortes ein Friedhof entweiht; deshalb steht in cap. Consulisti, 7 de consec. Eccl. geschrieben: „Coemeteria, in quibus excommunicatorum corpora sepeliri contingit, reconcilianda erunt aspersione aquae solemniter benedictae, sicut in dedicatione ecclesiae fieri consuevit.“ Was von einem excommunicatus vitandus gilt, trifft umsomehr einen Heiden, laut cap. Ecclesiam, in qua paganus, 27, de Consecr., was jedoch ein höchst seltener Fall ist. Daß durch die Entweihung des Friedhofes die auf demselben befindliche Kirche oder Oratorium nicht entweiht wird, ist bekannt. (Ferraris v. Ecclesia art. VI. 63). Sollte die Reconciliation nicht also gleich geschehen können, soll bis dahin jedes Grab eigens geweiht werden.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen geht hervor, daß dem Communalfriedhofe in A die feierliche Weihe ertheilt werden kann und soll, obwohl Katholiken und Akatholiken dort begraben werden. In diesem Sinne hat auch das heilige Officium am 8. Juli 1874 dem Erzbischofe von Mecheln in Belgien und am 8. Februar 1882 dem Bischofe von Autun in Frankreich geantwortet: „Curet ut novum Coemeterium benedicatur.“

Budja bei Smyrna.

P. Agnellus O. Cap.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche.** Von Dr. Max Heimbucher. Zweiter Band. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe Theologische Lehr- und Handbücher XI.) Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1897. 8°. VII. 557 S. Preis: fl. 3.60 = M. 6.—

Der eben erschienene zweite Band beginnt mit dem sechsten Abschnitt der Ordensgeschichte und enthält selbst drei Abschnitte.

Die Abschnitte tragen folgende Ueberschriften: VI. Der Carmeliterorden. VII. Die Regularcleriker. Erste Abtheilung: Der Jesuitenorden oder die Gesellschaft Jesu. Zweite Abtheilung. Die übrigen Regularcleriker: Theatiner.